

Kopie

Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt

zwischen dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und den Städten und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW) - zuletzt geändert am 21.03.2013 (GV. NRW.S. 148/SGV. NRW 74) -, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) - zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1346) -, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben bzgl. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG) - zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)- zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW) - zuletzt geändert am 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) -, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7

LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der gem. § 9 Abs. 6 ElektroG optierten Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten. Die Altgeräte gem. § 3 Abs. 3 ElektroG sind gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.

2. Der Kreis beabsichtigt, die Elektroaltgeräte neben der Annahme an den stationären Sammelstellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeuges einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.
3. Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis hinsichtlich der gem. § 9 Abs. 6 ElektroG optierten Elektroaltgeräte kostenneutral gestellt, soweit in der Abfallgebührensatzung nicht anders geregelt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt die Kosten für das Einsammeln und Befördern der optierten Elektroaltgeräte und erhält die erzielten Erlöse aus der Rücknahme der Hersteller bzw. der Vermarktung.

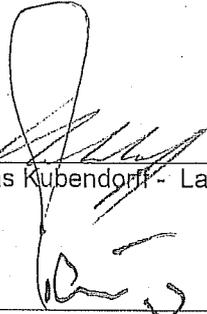
§ 2 Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, hier der Bezirksregierung Münster (vgl. § 29 Abs. 4 Nr. 1b GkG), in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grund aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Steinfurt, 28.08.2014



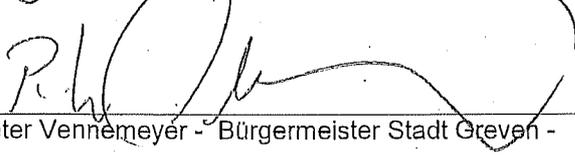
Thomas Kubendorf - Landrat Kreis Steinfurt -



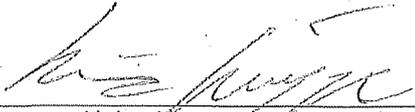
Jochen Paus - Bürgermeister Gemeinde Altenberge -



Georg Moenikes - Bürgermeister Stadt Emsdetten -



Peter Vennemeyer - Bürgermeister Stadt Greven -



Heinz Hüppe - Bürgermeister Stadt Hörstel -

i.v. Robert Wenking

Robert Wenking - Bürgermeister Stadt Horstmar -

Heinz Steingröver

Heinz Steingröver - Bürgermeister Stadt Ibbenbüren -

Detlev Prangé

Detlev Prangé - Bürgermeister Gemeinde Laer -

Gregor Krabbe

Gregor Krabbe - Bürgermeister Gemeinde Metelen -

Franz Möllering

Franz Möllering - Bürgermeister Gemeinde Neuenkirchen -

Sonja Schemmann

Sonja Schemmann - Bürgermeisterin Gemeinde Nordwalde -

Kai Hutzenlaub

Kai Hutzenlaub - Bürgermeister Stadt Ochtrup -

i.v. Wilfried Roos

Wilfried Roos - Bürgermeister Gemeinde Saerbeck -

Engelbert Rauen

Engelbert Rauen - Bürgermeister Gemeinde Wettringen -

Rheine, 18.12.2014 Angelika Kordfelder

Ort, Datum

Dr. Angelika Kordfelder - Bürgermeisterin Stadt Rheine -

Steinfurt 27.11.14

Ort, Datum

Andreas Hoge

Andreas Hoge - Bürgermeister Stadt Steinfurt -